



Aarau, 21. März 2022
GV 2018 – 2021 / 253

Botschaft an den Einwohnerrat

Motion "Reglement über die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (Parkierungsreglement Schulanlagen)"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Motionsbegehren

Peter Roschi (Die Mitte Aarau) und Christoph Waldmeier (EVP) stellten am 27. Juli 2021 folgenden Antrag in Form einer Motion:

Das Reglement über die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (Parkierungsreglement Schulanlagen; SRS 6.7-18) vom 19. Juni 2017 sei insoweit anzupassen, als

- a) für die Kontrolle gemäss § 5 nicht eine Verwaltungsstelle bezeichnet werden darf, deren Mitarbeitende selber die Parkfelder für ihre Tätigkeit nutzen, und
- b) eine Ausnahmeregelung von der Gebührenpflicht zu schaffen ist, wenn für die jeweilige Tätigkeit Sachen zwingend mit dem Fahrzeug befördert werden müssen.

2. Formelles

Beantragt wird die Anpassung des Parkierungsreglements Schulanlagen. Die Beschlussfassung hierüber liegt in der Zuständigkeit des Einwohnerrates. Der Stadtrat beurteilt die eingereichte Motion als motionsfähig und nimmt nachfolgend inhaltlich Stellung.

3. Stellungnahme des Stadtrates zum Antrag

3.1. Grundsätzliches

Das "Reglement über die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (Parkierungsreglement Schulanlagen)" vom 19. Juni 2017 ist am 1. August 2017 in Kraft getreten.

Für das Jahr 2022 ist sodann die Überarbeitung des städtischen Parkierungskonzepts geplant und budgetiert. In diesem Rahmen sollen grundsätzliche Fragen bezüglich Parkierung auf öffentlichen städtischen Flächen sowie Schulanlagen geklärt werden. Zudem erarbeitet die Stadt aktuell ein Mobilitätsmanagementkonzept für die Verwaltung. Auf der



Basis der Ergebnisse dieser beiden Konzepte ist unter anderem auch die Anpassung des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007 geplant. Soweit sich hieraus Handlungsbedarf ergibt, wird dieser auch in eine Revision des Parkierungsreglements Schulanlagen einfließen.

3.2. Kontrolltätigkeit

Der Stadtrat anerkennt die Problematik, dass ein möglicher Interessenskonflikt besteht, wenn das Team, das für den Betrieb und Unterhalt der Schulanlagen zuständig ist, gleichzeitig Parkplätze nutzt und Kontrollen durchführt.

Auf den Schulanlagen werden total 84 Parkfelder bewirtschaftet, welche im Jahr 2019 knapp 20'000 Franken Einnahmen generierten. In Anbetracht des geringen Einnahmenvolumens beantwortete der Stadtrat am 23. November 2020 eine Anfrage von Peter Roschi zum Parkierungsreglement Schulanlagen u.a. wie folgt.

"... Die Durchführung der Kontrollen durch eine private Überwachungsfirma würde hohe Kosten verursachen und den Ertrag mindern. Deshalb ist auch in Zukunft nicht vorgesehen, die Kontrollen mit einer externen Firma durchzuführen."

Diese Aussage ist weiterhin zutreffend. Aufgrund der vorliegenden Motion wurden erneut von drei externen Firmen Offerten eingeholt. Bei drei Parkplatzkontrollen pro Woche offerierte die günstigste Firma eine Monatspauschale von 1'200 Franken, exkl. MwSt. Hochgerechnet auf ein Jahr würde die Parkplatzkontrolle durch eine externe Firma 14'400 Franken exkl. MwSt. resp. 15'508.80 Franken inkl. MwSt. kosten. Bei Einnahmen von knapp 20'000 Franken würden die Ausgaben für die externe Parkplatzkontrolle rund 78% vom Erlös ausmachen. Aus Sicht des Stadtrates steht dieser Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Der Stadtrat kann sich aber vorstellen, die Kontrolle von Parkfeldern auf dem Areal der Schulanlagen künftig einer anderen Verwaltungsstelle (im Vordergrund steht die Abteilung Sicherheit) zu übertragen.

3.3. Ausnahmeregelung der Gebührenpflicht

Eine Ausnahmeregelung von der Gebührenpflicht, wenn für die jeweilige Tätigkeit Sachen zwingend mit dem Fahrzeug zu befördern sind, ist aus Sicht des Stadtrates nicht notwendig. Bei jeder Schulanlage steht bereits jetzt ein kostenloses Parkfeld für den Güterumschlag zur Verfügung. Das Güterumschlagparkfeld kann kurzzeitig zum Ein- und Ausladen von Ware genutzt werden. Für das anschliessende Parken muss hingegen ein gebührenpflichtiges Parkfeld genutzt werden.



4. Fazit

Der Stadtrat anerkennt Handlungsbedarf hinsichtlich der Kontrolltätigkeit (Antrag a). Eine Ausnahmeregelung gemäss Antrag b) erachtet er aber nicht als notwendig, da bereits kostenlose Güterumschlagsplätze bestehen.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

1. Antrag a) der Motion für eine Anpassung des Parkierungsreglements Schulanlagen sei zu überweisen.
2. Antrag b) der Motion für eine Anpassung des Parkierungsreglements Schulanlagen sei nicht zu überweisen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber